

BGer 9C_259/2014 vom 21. Mai 2014

Bundesgericht, 2014-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_259_2014

FR: TF 9C_259/2014 du 21 mai 2014

IT: TF 9C_259/2014 del 21 maggio 2014

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_259/2014

{

T 0/2

}

Urteil vom 21. Mai 2014

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Kernen, Präsident,

Bundesrichterin Glanzmann, Bundesrichter Parrino,

Gerichtsschreiber R. Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Eliano Mussato,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons St. Gallen ,

Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen

vom 14. Februar 2014.

In Erwägung,

dass die IV-Stelle des Kantons St. Gallen mit Verfügung vom 27. Januar 2012 das Gesuch des 1958 geborenen A. _____ um Zusprechung einer Invalidenrente abgelehnt hat, weil kein invalidisierender Gesundheitsschaden ausgewiesen sei,

dass das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen die von A. _____ hiegegen eingereichte Beschwerde mit Entscheid vom 14. Februar 2014 abgewiesen hat,

dass der Versicherte mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beantragen lässt, unter Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids sei die Sache zu neuer Beurteilung an das kantonale Gericht zurückzuweisen,

dass die Vorinstanz die Bestimmungen über die Begriffe der Erwerbsunfähigkeit und Invalidität (Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 ATSG) sowie den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 2 IVG) zutreffend dargelegt hat, sodass darauf verwiesen wird,

dass die Vorinstanz in Anwendung der Rechtsprechung zum invalidisierenden Charakter somatoformer Schmerzstörungen und vergleichbarer Beschwerdebilder (BGE 137 V 64 E. 4.1 S. 67 f.; vgl. auch BGE 130 V 352) gestützt auf die Expertise des Ärztlichen Begutachtungsinstituts B. _____ vom 12. November 2009, namentlich das psychiatrische Teilgutachten des Dr. med. C. _____, sowie das Verlaufsgutachten des nämlichen Psychiaters (vom 9. November 2010) festgestellt hat, der Beschwerdeführer leide an einer mittelgradigen depressiven Episode und einer Somatisierungsstörung, wobei ausgeprägte psychosoziale Faktoren das Beschwerdebild bestimmten,

dass diese invaliditätsfremden Faktoren für die Beurteilung des Anspruchs auf eine Invalidenrente rechtsprechungsgemäss (BGE 127 V 294 E. 5a S. 299) ausser Acht zu bleiben hätten, weshalb die fachärztlicherseits attestierte Arbeitsunfähigkeit von 50 % nicht zu berücksichtigen sei,

dass demzufolge kein invalidisierender Gesundheitsschaden vorliege,

dass sich die Einwendungen in der Beschwerde weitestgehend in einer im Rahmen der gesetzlichen Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts (Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 95 lit. a BGG , Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) unzulässigen appellatorischen Kritik an den Erwägungen der Vorinstanz und den diesen zugrunde liegenden fachärztlichen Feststellungen erschöpfen, wogegen eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung des kantonalen Gerichts oder eine anderweitige Bundesrechtsverletzung nicht stichhaltig begründet wird,

dass sich die Rückweisung der Sache zu neuer Beurteilung an das kantonale Gericht erübrigt, wurde doch der rechtserhebliche medizinische Sachverhalt korrekt und vollständig festgestellt,

dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgang entsprechend dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG),

dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, weshalb sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt, wird,

erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 21. Mai 2014

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Kernen

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.